Landkreis Celle
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Celle, den 17.11.2026

B e k a n n t m a c h u n g

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und der Sothrieth im Landkreis Celle

Der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde gibt den Termin zur Erörterung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und des Sothrieths nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Landkreis Celle bekannt.

Die Antragsunterlagen des obigen Verfahrens haben vom 17.06.2026 bis zum 16.07.2026 zur öffentlichen und kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegen. Die Einwendungsfrist ist mit dem 30.07.2026 abgelaufen. Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen sollen mit den Einwendern erörtert werden.

Gemäß § 115 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wird hiermit der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen am

Freitag, den 27.11.2026, 09:00 Uhr,

in dem Alten Kreistagssaal des Landkreises Celle,

Speicherstr. 2, Eingang C, 1. OG, 29221 Celle

verkündet.

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist gem. § 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträger, die beteiligten Behörden, die Betroffenen sowie die Einwender.
- Betroffene, die keinen Einwand vorgebracht haben, aber trotzdem am Erörterungstermin teilnehmen möchten, können sich unter uesg@lkcelle.de zum Erörterungstermin anmelden. Es besteht für diese Personen jedoch kein Erörterungsanspruch. Für die Zulassung bedarf es eines Nachweises der persönlichen Betroffenheit.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landkreises Celle zu geben.

- Entstandene Kosten für die Teilnahme oder die Bevollmächtigung können nicht erstattet werden.
- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Celle, den 17.11.2026

Im Auftrage

gez. Sander